



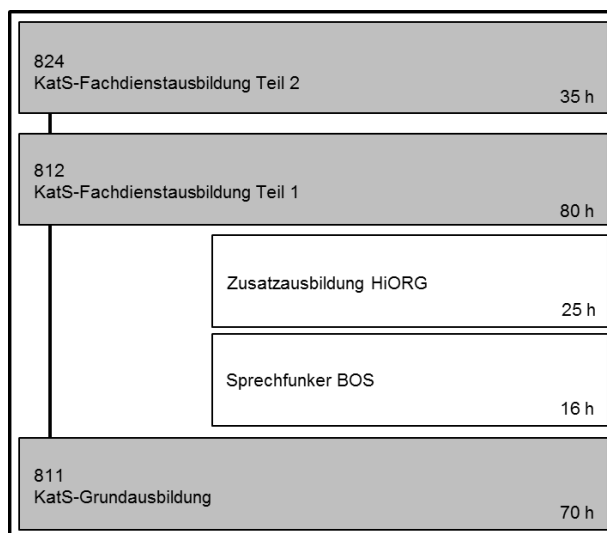
Wiesbaden, im Dezember 2017

Verteiler: Leiter Einsatz und Beauftragte KatS der Kreisverbände /Bezirke  
Zugführer der WRZ und Führer der EWRGr  
Ausbilder KatS und Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen  
nachrichtlich: LVV

## Veränderungen bei der Ausbildung für den KatS ab 2018

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

2016 wurde durch die Neufassung des KatS-Konzeptes die Ausbildung des Personals in den KatS-Einheiten des Landes Hessen an die Truppausbildung der Freiwilligen Feuerwehren nach FwDV 2 mit den Ausbildungen „Truppmann 1“ (Feuerwehr-Grundlehrgang), „Truppmann 2“ und „Truppführer“ angepasst. Daraus entstand das folgende Übersichtsbild für die KatS-Aufgabenbereiche Sanität, Betreuung und Wasserrettung:



In diesem Jahr ist es nicht das HMdIS sondern unser Bundesverband, der durch neue Rahmenbedingungen Einfluss auf unsere KatS-Ausbildung in Hessen nimmt. Konkret tritt am 01.01.2018 eine neue Prüfungsordnung Katastrophenschutz in Kraft (und kann vom Hessen-Server heruntergeladen werden). Die dort enthaltenen „Mindestanforderungen“ sind auch für uns in Hessen bindend! Im Einzelnen:

- Die PO bezieht sich ausdrücklich nicht mehr nur auf den KatS, sondern auch auf den mobilen WRD und die öffentliche Gefahrenabwehr (in Hessen: Allgemeine Hilfe).
- Neben Ausbildungen und Prüfungen wird der Begriff „Einsatzfähigkeit“ für Katastrophenschutz und Allgemeine Hilfe neu geregelt (810).
- Die PO macht differenziertere Vorgaben zu Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungen und Übungen und zur Teilnahme an Einsätzen sowie zur Helfergrundausbildung (811).
- Sie schafft einen „Platzhalter“ für eine landesspezifische ergänzende Helferausbildung (812).

- Die bisher enthaltenen Zusatzausbildungen für den KatS (821 Bootsführer KatS, 822 Einsatztaucher KatS, 823 Kraftfahrer KatS, 824 Hochwasser und Deichverteidigung) wurden gestrichen, die Landesverbände können aber eigene Zusatzausbildungen vorsehen.

### **Wann ist eine HelferIn / ein Helfer im mobilen WRD, im KatS bzw. in der Allgemeinen Hilfe nach der neuen PO einsetzfähig?**

Die Einsatzfähigkeit für den KatS und die Allgemeine Hilfe ist ab 01.01.2018 jährlich nachzuweisen durch

- den Nachweis einer EH-Ausbildung/-Fortbildung (oder höherwertige San-/RD-Aus- oder Fortbildung) nicht älter als 2 Jahre UND
- das Ablegen der kombinierten Übung der Fachausbildung Wasserrettung ODER der kombinierten Übung gemäß DRSA Silber, aber in Kleidung

Anstatt dieser Punkte gilt als Nachweis der Einsatzfähigkeit für den KatS und die Allgemeine Hilfe aber auch ein Nachweis der Einsatzfähigkeit für den WRD, die Strömungsrettung oder das Einsatztauchen.

Zusätzlich zur Einsatzfähigkeit gibt es aber auch noch Festlegungen zur Mindestausbildung!

### **Mit welchen Voraussetzungen darf eine HelferIn / ein Helfer nach der neuen PO an Ausbildungen, Übungen und Veranstaltungsabsicherungen im Rahmen des KatS oder der Allgemeinen Hilfe teilnehmen?**

Gefordert werden hierfür ab 01.01.2018 die folgenden Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401, neu – *hierzu wird der Bereich WRD informieren*)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- EH-Lehrgang / EH-Fortbildung
- DRSA Silber
- Mindestalter 16 Jahre

### **Mit welchen Voraussetzungen darf eine HelferIn / ein Helfer nach der neuen PO an Einsätzen des KatS oder der Allgemeinen Hilfe teilnehmen?**

Gefordert werden hierfür ab 01.01.2018 über die oben genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungen und Übungen hinaus noch folgende zusätzlichen Voraussetzungen:

- abgeschlossene Helfergrundausbildung (*was darunter zu verstehen ist siehe unten*)
- Mindestalter 17 Jahre (laut PO KatS zwar 18 Jahre, wir halten es aber im Einklang mit den hessischen Feuerwehren)

*Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines verunglückten Helfers auch die Staatsanwaltschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen und wegen des Verdachts auf Organisationsverschulden gegen Führungskräfte und Gliederungsvorstände ermitteln wird!*

Die eben genannte **Helfergrundausbildung** gemäß PO KatS besteht aufbauend auf den Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungen und Übungen aus den folgenden Ausbildungslehrgängen:

- Sanitätsausbildung A (331, 24 UE)
- Praxismodul „Umgang mit Rettungsmitteln und Überwachung von Wasserflächen“ (402, neu, ca. 6 UE – *hierzu wird der Bereich WRD informieren*)
- Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ (811.41, neu, ca. 12 UE)

Die Definition der Helfergrundausbildung gemäß PO KatS als Voraussetzung, um an Einsätzen mitwirken zu dürfen, wirkt sich auch auf die hessische KatS-Grundausbildung aus, die ja ihrerseits die Voraussetzung sein soll, um an Einsätzen teilnehmen zu dürfen. Die KatS-Grundausbildung „Hessen“ muss also die Helfergrundausbildung gemäß PO KatS 811 umfassen. Dies geschieht durch Umstrukturierung von Inhalten zwischen der KatS-Grundausbildung und der KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 nach den 2016er Ausbildungsplänen.

Ziel der **KatS-Grundausbildung** („KatS-Wasserrettung 1“) bleibt die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Einsatz unter Anleitung. Die Ausbildung umfasst weiterhin 70 UE und besteht jetzt aus folgenden Ausbildungsmodulen:

- 811 M1 DRSA Silber (PO 152, 10 UE)
- 811 M2 Erste Hilfe-Lehrgang (PO 312, 9 UE)
- 811 M3 Sprechfunkunterweisung (PO 710, 8 UE)
- 811 M4 Basisausbildung Einsatzdienste (PO 401, 22 UE)
- 811 M5 Praxismodul „Umgang mit Rettungsmitteln und Überwachung von Wasserflächen“ (PO 402, 6 UE)
- 811 M6 Einweisung in die eigene Einheit (1 UE)
- 811 M7 Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ (PO 811.41, 14 UE)

Die Durchführung der Ausbildungsmodule erfolgt am Standort (auf örtlicher Ebene oder auf der Ebene des Kreisverbands bzw. Landkreises) durch die Ausbildungsberechtigten gemäß der jeweiligen PO. Modul 6 soll durch eine Führungskraft der eigenen Einheit vermittelt werden. Berechtigt zur Ausbildung für Modul 7 sind in Hessen Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikatoren Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung; die Ausbildung kann ersatzweise auch auf Ebene der Ausbildungsregion durchgeführt werden. Ausbildungsunterlagen stehen im geschlossenen Bereich des Hessen-Servers zur Verfügung.

**Die KatS-Grundausbildung zusammen mit einer Sanitätsausbildung A ist ab 01.01.2018 Voraussetzung, um an Einsätzen im Katastrophenschutz oder in der Allgemeinen Hilfe teilnehmen zu dürfen!!!**

Als Nachweis der KatS-Grundausbildung gilt dabei auch der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung für Helfer im Katastrophenschutz vor dem 01.01.2018.

Ziel der **KatS-Fachdienstausbildung Teil 1** („KatS-Wasserrettung 2“) bleibt die Befähigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Funktionen im Einsatz. Die Ausbildung umfasst weitere 80 UE und besteht jetzt aus folgenden Ausbildungsmodulen:

- 812 M1 Belehrung über Unfallverhütung und Dienstanweisungen (4 UE, Standort)
- 812 M2 Belehrung über Gefahren an der Einsatzstelle (2 UE, Standort)
- 812 M3 Übermittlungszeichen inkl. Einweisen von Fahrzeugen (2 UE, Standort)
- 812 M4 Grundlehrgang „Technik und Sicherheit“ (15 UE, Standort, ersatzweise AR oder andere Hilfsorganisation)
- 812 M5 Grundlehrgang „Wasserrettung im KatS“ (16 UE, LV)
- 812 M6 Grundlehrgang „Hochwasser“ (16 UE, LV)
- 812 M7 praktische Einsatzübungen in den Grundaufgaben der Wasserrettung nach örtlichen Schwerpunkten (25 UE, Standort/AR)

Die Durchführung der Ausbildungsmodule 1 bis 4 und 7 erfolgt am Standort (auf örtlicher Ebene oder auf der Ebene des Kreisverbands bzw. Landkreises), die Ausbildungsmodule 5 und 6 werden auf Landesverbandsebene angeboten. Die ersten drei Module (M1 bis M3) können von ausgebildeten Gruppenführern mit mindestens 2-jähriger aktiver Mitarbeit in einer KatS-Einheit der Wasserrettung und Teilnahme an einem Gemeinsamen Grundausbildungsblock durchgeführt werden. Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung für die Module M4 bis M6 sind Inhaber einer Lizenz Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes Hessen. Ausbildungsunterlagen für die Module 1 bis 4 stehen im geschlossenen Bereich des Hessen-Servers zur Verfügung.

**KatS-Grundausbildung und KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 sollen von allen Helfern in Wasserrettungseinheiten absolviert werden, ebenso die Sprechfunkausbildung (BOS) und eine Sanitätsausbildung A+B.**

Keine Auswirkungen hat die Änderung der PO KatS auf die **KatS-Fachdienstausbildung Teil 2** („KatS-Wasserrettung 3“). Ihr Ziel bleibt die Befähigung zur Anleitung von Helfern im Einsatz nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel. Hierfür ist aufbauend auf die KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 ein Ausbildungsumfang von 35 UE mit den folgenden Ausbildungsbestandteilen vorgesehen:

- 824 M1 Lehrgang „Retten aus Hochwassergefahren“ (17 UE, LV)
- 824 M2 Lehrgang „Deichsicherung“ (18 UE, LV)

**Zielgruppe der KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 sind alle Bootsführer sowie alle (angehenden) Strömungsretter-Truppführer, Taucheinsatzführer, Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer, Zugtruppführer und Zugführer. Insbesondere wird sie ab 2018 Voraussetzung für die Teilnahme an der Gruppenführer-Ausbildung!**

Die **Gruppenführer**-Ausbildung wird vom Umfang her gleich bleiben (70 UE). Da der Lehrgang „Retten aus Hochwassergefahren“ (bisher auch Gruppenführer Teil 3) ab 2018 Voraussetzung zur Gruppenführer-Ausbildung ist, wird es hier noch kleine Veränderungen geben:

- GrFü Teil 1 Führungslehre-Ausbildung (19 UE, LV)
- GrFü Teil 2 Führen im KatS in der Führungsstufe A (19 UE, LV)
- GrFü Teil 3 Bootseinsatz, Ländereinsatz und Führungspraxis (16 UE, LV, neu)
- GrFü Teil 4 Taucheinsatz (1 Tag Taucheinsatzführer-Lehrgang, 8 UE, LV)
- GrFü Teil 5 SR-Einsatz (1 Tag SR-Truppführer-Lehrgang, 8 UE, LV)

Die PO KatS schreibt vor, dass das Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ als Bestandteil der KatS-Grundausbildung nur von Ausbildern Katastrophenschutz (881) oder Multiplikatoren Katastrophenschutz (891) bzw. im LV Hessen auch von Prüfern KatS-Grundausbildung Hessen (882) ausgebildet werden darf. Das KatS-Konzept des HMdIS schreibt aber vor, dass die KatS-Grundausbildung am Standort (auf örtlicher Ebene oder auf der Ebene des Landkreises bzw. Kreisverbands) erfolgen soll. Allenfalls ist eine Ausbildung auf AR-Ebene (im Sinne einer Zusammenarbeit benachbarter Kreisverbände) möglich.

Zusammengenommen bedeutet das, dass es für alle Kreisverbände erforderlich wird, eigene **Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen** ausbilden zu lassen. Für die Teilnahme gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Gruppenführer-Ausbildung (831) bzw. AL Unterführer KatS
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (173)
- Befürwortung durch den Landesverband, die Ausbildungsregion oder den Kreisverband / Bezirk

Der erste Prüfer-Lehrgang in 2018 wird im Sommer stattfinden. Die Ausbildungsanforderung KatS-Grundausbildung greift aber bereits zum 01.01.2018. Wo vor dem Sommer schon Ausbildungen zum Aufbaumodul „Grundlagen des KatS und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ (811 M7) geplant sind, aber nicht durchgeführt werden können, weil im Kreisverband keine Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikatoren Katastrophenschutz (891) vorhanden sind, kommen die Verantwortlichen des Kreisverbands bitte auf uns zu, wir werden dann eine Einzelfall-Lösung finden.

Um alle hessischen Besonderheiten auch schriftlich zu regeln, hat der Landesrat einen Ergänzungsteil Hessen zur PO KatS beschlossen, der ebenfalls vom Hessen-Server heruntergeladen werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

i. A.   
Sven Janssen  
Beauftragter Katastrophenschutz

i. A.   
Thomas Agricola  
stv. Beauftragter Katastrophenschutz